

## Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes sowie der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen zum Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden [COM(2018) 218 final – 2018/0106 (COD)]

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Österreichische Städtebund sowie die Spitzen- und Landesverbände der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen begrüßen die grundsätzliche Intention der Institutionen, Hinweisgeber, die berechtigt Verstöße gegen Recht und Gesetz melden, zu schützen.

Aus kommunaler Sicht ist hierbei jedoch vor allem auf folgende Punkte zu achten:

- Angesichts der **strengen Regelungen** für die **öffentliche Verwaltung** in den bestehenden rechtstaatlichen Strukturen sollte die innere Organisation der Kommunen und ihrer Zusammenschlüsse **nicht** vom **Anwendungsbereich** der Richtlinie umfasst sein.
- Bestehende, wirkungsgleiche Strukturen in Kommunen sollten, dem **Prinzip der Subsidiarität** entsprechend, anerkannt und akzeptiert werden.
- Im Übrigen muss ein **ausgewogenes Verhältnis** zwischen dem Schutz von Hinweisgebern und den berechtigten Interessen der von Hinweisen Betroffenen gewahrt sein. Missbrauch ist zu sanktionieren.

Der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission, sowie der Bericht des Rechtsausschusses, greifen tief in die Organisationshoheit der Kommunen ein. Beispielsweise die pauschale Benennung einer Person oder Dienststelle – einschließlich Vorgaben zum Verfahren zur Bearbeitung eingehender Hinweise – oder die Einrichtung neuer, abgetrennter Strukturen mit teils parallelen Meldewegen, lassen die in den Mitgliedstaaten bestehenden rechtstaatlichen Sicherungssysteme unberücksichtigt. Die Meldung von Rechtsverstößen sollte an die vorhandenen, zuständigen Stellen erfolgen.

Neben diesem funktionierenden System für die öffentliche Verwaltung anlasslos ein zusätzliches Meldesystem zu etablieren, bringt nicht notwendig einen Gewinn an Sicherheit für schutzbedürftige Personen, sondern untergräbt das essentielle **Vertrauen der Bürger** in den Rechtsstaat.

Der resultierende weitreichende Verstoß gegen das **Subsidiaritätsprinzip** ist deutlich zu kritisieren und führt absehbar zur Schaffung von unnötigen personal- und kostenintensiven **Parallelstrukturen**.

Kommunen sind Vertreter des **Gemeinwohls**, sichere Arbeitgeber und erste **Anlaufstelle** für den Bürger. Mit starkem Druck verbundene Abhängigkeitsverhältnisse, die die freie Willensentscheidung hemmen, wie z. B. zum privaten Arbeitgeber oder Geschäftspartnern, sind sowohl im Verhältnis der Kommune zu Bürgern, als auch zu Mitarbeitern im öffentlichen Dienst, nicht zu befürchten.

Im Übrigen sind berechtigte Hinweisgeber sowie zu Unrecht von Hinweisen betroffene Personen und Organisationen in ihrem Schutzbedürfnis als grundsätzlich **gleichwertig** anzusehen. Der Schutz von Hinweisgebern sollte daher stets in einem ausgewogenen Verhältnis zu den berechtigten Interessen der von Hinweisen Betroffenen stehen. Das vorhandene ganz erhebliche **Schadens- und Missbrauchspotential** muss zum Schutz aller Beteiligten entsprechend abgesichert werden. Missbrauch muss sanktioniert werden.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.